

§. 67.

I Sind die Pferde und Wagen voranbestellt worden, so müssen sie bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgeholt werden kann.

II Für welcher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 300 Schritte vom Posthaus entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestimmten Extrapolen innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Auspackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

IV Sind Pferde und Wagen nicht voranbestellt worden, so müssen Extrapolen, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gelehrt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, bei welchen keine Extrapolen vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde notwendig ist.

Abfertigung.
a. Bei vorausbestimmten Extrapolen.

b. Bei nicht voranbestimmten Extrapolen.

§. 68.

I Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extrapolen allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine jene Beförderungsfrist einschaltende Ueberfrist muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapolen bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

II Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfang der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich wären, so kann derselbe auf das Einhalten der normalsmäßigen Beförderungsgrenze keinen Anspruch machen.

III Beträgt der zurückzuliegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

a. Beförderungsgrenze bei nicht normalsmäßiger Beförderung.

b. Halbtage unterbrocht.

§. 69.

I Der Postillon muß die vorchriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfswärter haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

II Bei zweispännigen Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist dasselbe kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichten Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reiterbesatz besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann statthaben, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigen Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als drei Pferden muß stets ein gepasstes und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Post verlangt.

III Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich entgegenstehenden Extrapolen aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reiterbenen geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

IV Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthaus oder bei einem Gasthause oder bei einem Privatwirthse vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthaus vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

Postillon.
a. Dienstkleidung.

b. Sitz des Postillon.

c. Wechseln mit entgegenkommenden Posten.

d. Befahren beim Posthaus oder beim Gasthause.